

Der Beratervertrag

Wie wird ein Beratervertrag geschlossen?

Industrieunternehmen bedienen sich in den für sie wichtigen strategischen Feldern gerne auch der wissenschaftlichen Expertise ausgewählter Berater, so auch aus dem DKFZ. Diese Beratertätigkeit wird außerhalb der Dienstzeit durchgeführt und in der Regel vergütet. Zu diesem Zweck schließt das Unternehmen mit dem Berater einen Beratervertrag ab. Beraterverträge sind Nebentätigkeiten und daher genehmigungspflichtig (*siehe Informationen der Personalabteilung zu Nebentätigkeit*).

Was wird in einem Beratervertrag geregelt?

Der Beratervertrag regelt das Gebiet der Beratung (Vertragsgegenstand), die Vergütung (Tagessätze, Reisekosten), die Eigentumsrechte an Beratungsinformationen und –ergebnissen, die Geheimhaltung, die Dauer und den Zeitaufwand der Beratung, die Haftung des Beraters.

Welche Punkte aus dem Beratervertrag werden von der Stabsstelle Technologietransfer geprüft?

Das Nebentätigkeitsrecht soll sicherstellen, dass dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Stabsstelle Technologietransfer prüft, ob das Gebiet der Beratung Dienstaufgabe ist und ob es in den Bereich von Lizenz- und Kooperationsverträgen fällt. Des Weiteren prüft die Stabsstelle, ob Erfindungen Teil des Beratungsgegenstandes sind, Diensterfindungen dürfen nicht Teil der Beratung sein.

Einen Standardvertrag finden Sie als pdf. im Intranet auf deutsch und englisch, oder bei der Stabsstelle Technologietransfer bzw. der Personalabteilung.